

## **Rechtsverordnung**

vom 24.11.2009 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 8. Mai 2007 über die Benutzung des Freizeitzentrums Riedsee auf der Gemarkung Pfohren der Stadt Donaueschingen. Aufgrund von §28 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachungen vom Januar 2005, Gesetzblatt 219, berichtigt Seite 404, letztmals geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009, Gesetzblatt 363 hat der Gemeinderat am 24. November 2009 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 Absatz 3 der Riedseeverordnung wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **§2**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.